

# TOP Ö 6

## Ergänzung der Einladung

zur 7. Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses  
der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 25.08.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

NEU:

6. Herstellung eines Fußgängerüberweges auf der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Bahnübergang und der Straße „Hünshovener Busch“ auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen  
Vorlage: 349/2015

Die übrige Reihenfolge der Tagesordnung ändert sich entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Paulus

Ausschussvorsitzender

# TOP Ö 6

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt  
14.08.2015  
349/2015

## Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	25.08.2015

### **Herstellung eines Fußgängerüberweges auf der Konrad-Adenauer-Straße zwischen Bahnübergang und der Straße "Hünshovener Busch" auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.08.2015 (Posteingang 14.08.2015) beantragte die Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ die Herstellung eines Fußgängerüberweges im Bereich der Konrad –Adenauer-Straße zwischen Bahnübergang und der Straße „Hünshovener Busch“.

Laut Antrag sei das Überqueren der Konrad Adenauer Straße wegen des hohen Verkehrsaufkommens und überhöhter Fahrgeschwindigkeit zwischen den Schließungsphasen der Bahnschranken kaum möglich. Zu bestimmten Zeiten hohen Fußgänger und Verkehrsaufkommens könnten sich bei unangepassten Geschwindigkeiten Unfallgefahren ergeben, welche durch einen Fußgängerüberweg verringert werden könnten.

Seitens der Verwaltung stehen im Wesentlichen zwei Gründe gegen die Errichtung eines Fußgängerüberweges im vorgenannten Bereich.

1. Stadtauswärts rechts sind eine Reihe von Grundstückszufahrten vorhanden sowie die Einmündung „Hünshovener Busch“, so dass mit Fußgängerüberwegpositionierung dort Konflikte produziert würden.
2. Viel wichtiger aber ist die Betrachtung der Verkehrsgefährdung am Bahnübergang. Ein Fahrzeugaufstau auf dem Gleiskörper wird nicht ausgeschlossen werden können, wenn der Fußgängerüberweg begangen würde.

Nach den Richtlinien R-FGÜ 2001 des Bundesverkehrsministeriums ist bei einer zulässigen Gesamtgeschwindigkeit von 30 km/h eine Einsehbarkeit von 50 Metern (bei 50 km/h – 100 m Einsehbarkeit) erforderlich. Durch die Straßenführung ist die vorgeschriebene Einsehbarkeit nicht zu gewährleisten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen, da neben dem Verkehrsrisiko am Bahnübergang sowie den Konflikten aus den Grundstückszufahrten auch die gesetzlichen Vorgaben der Einsehbarkeit des Fußgängerüberweges nicht eingehalten werden könnten.

Anlage/n:

Antrag Bündnis 90 Die Grünen